



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.423/2
vom 1. Juni 2022

über

einen Dekretvorentwurf ,über die Förderung der
Fremdsprachenkompetenzen im Unterrichtswesen‘

Am 27. April 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚über die Förderung der Fremdsprachenkompetenzen im Unterrichtswesen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 1. Juni 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Marianne DONY, Beisitzer, und Esther CONTI, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 1. Juni 2022 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Artikel 10 und 11

1. In den Artikeln 10 und 11 ersetze man jeweils die Wörter „Untertitel VIII“ durch die Wörter „Untertitel VI“.
2. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in dem entworfenen Artikel 45.1 des Dekrets vom 19. April 2004 ‚über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen‘ die Wörter ‚in Ermangelung einer ausreichenden Anzahl Mitglieder des Sprachenprüfungsausschusses‘ auszulassen.
3. Gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung ist Artikel 11 des Vorentwurfs zu ergänzen, um die Kriterien für die Anerkennung der Einrichtungen festzulegen, die mit der Organisation der Prüfungen über die gründliche Kenntnis, die ausreichende Kenntnis oder die Grundkenntnis der deutschen oder der niederländischen Sprache beauftragt sind.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

4. In demselben entworfenen Artikel 45.1 des Dekrets vom 19. April 2004 ist es besser, die Wörter „in Titel VII erwähnten“ durch die Wörter „in Untertitel I erwähnten“ zu ersetzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY